

Vertrag über die gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit

zwischen

der Stadt Wanzleben-Börde

vertreten durch den Bürgermeister,
Markt 1-2 in 39164 Wanzleben-Börde
-nachfolgend Stadt-

und

DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.,

vertreten durch den Geschäftsführer,
Lindenpromenade 14, 39164 Wanzleben-Börde
-nachfolgend DRK-

§ 1 Vertragszweck

- (1) Die Stadt und das DRK vereinbaren eine Zusammenarbeit für die Durchführung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendarbeit nach SGB VIII) im Gebiet der Stadt Wanzleben-Börde. Dazu werden zwei durch den Landkreis Börde geförderte Fachkräfte des DRK von der Stadt co-finanziert. Die Fachkräfte üben ihre Tätigkeit im gesamten Stadtgebiet aus.
- (2) Das städtische Objekt in der Alten Promenade 1 - TENNE - in Wanzleben dient als Zentrum für die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt. Regelungen zur Nutzung dieses Objektes durch das DRK werden in einem gesonderten Vertrag getroffen. Darüber hinaus sind die Fachkräfte verpflichtet, die weiteren Ortschaften und Jugendräume der Stadt über die mobile Jugendarbeit regelmäßig aufzusuchen.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2020** und endet am ~~31.12.2024~~ **31.12.2020**.
- (2) Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt wird.
- (3) Bei Entfall der Fördermittel des Landkreises Börde bzw. bei einer deutlichen Reduzierung der Fördermittel für die Fachkräfte der Jugendarbeit, besteht seitens der Stadt ein Sonderkündigungsrecht. Bis zur frühesten tarif-vertraglichen Kündigung der Fachkräfte wird die Bezuschussung kostendeckend weiter gezahlt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Das DRK verpflichtet sich die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der §§ 11 ff. SGB VIII „Jugendarbeit“ stationär sowie mobil aufsuchend bedarfsorientiert durchzuführen.
- (2) Das DRK trägt die Dienst- und Fachaufsicht für das eingesetzte Personal.
- (3) Das DRK verpflichtet sich, die Fördermittel zur Bezuschussung der Fachkräfte beim Landkreis Börde zu beantragen.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, jährlich einen pauschalierten Personal- und Sachkostenzuschuss sowie eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Bruttopersonalkosten beider besetzten Fachkräftestellen Höhe von

33.702,78 € (Stand: 30.10.2019)

zu zahlen.

- (5) Die Verwendung des Kostenzuschusses ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Der Kostenzuschuss wird auf Basis einer vom DRK vorzulegenden Kalkulation jährlich neu festgelegt.
- (7) Abweichungen von über 10% der kalkulierten Bruttopersonalkosten (Überschuss oder Fehlbetrag) sind der Stadt anzuzeigen.
- (8) Die Stadt stellt dem DRK zur Wahrnehmung seiner o.g. Aufgaben einen geeigneten Dienstwagen zur Verfügung. Näheres regelt ein entsprechender Überlassungsvertrag.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Ist oder wird ein Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, hat dies keinen Einfluss auf den übrigen Vertragsinhalt. Der unwirksame Teil ist für diesen Fall durch Vereinbarungen zu ersetzen, die auf zulässige Weise den angestrebten Zweck erreichen.
- (2) Soweit in diesem Vertrag keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Wanzleben-Börde, den

.....
Thomas Kluge
Bürgermeister
Stadt Wanzleben-Börde

.....
Guido Fellgiebel
Geschäftsführer
DRK-Kreisverband Wanzleben e.V.